



---

**Stellungnahme**  
**50Hertz Transmission GmbH**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom  
und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der  
Besonderen Gebührenverordnung BNetzA**  
BT-Drucksache [21/6279](#)

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Effiziente Kapazitätsausschreibungen mit Zukunft – Für eine  
Versorgungssicherheit ohne teuren fossilen Lock-In**  
BT-Drucksache [21/6369](#)

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke  
**Energieversorgung sichern – Bezahlbar, erneuerbar und dezentral**  
BT-Drucksache [21/6360](#)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

---

## Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH zum Entwurf eines Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetzes (StromVKG)

50Hertz bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetzes Stellung zu nehmen. Als Übertragungsnetzbetreiber für rund 18 Millionen Menschen begrüßt 50Hertz, dass mit dem StromVKG die Kraftwerksstrategie und der Einstieg in einen Kapazitätsmechanismus gesetzlich verankert werden sollen. Neue gesicherte Kapazitäten sind notwendig, um Versorgungssicherheit, Systemstabilität und die Transformation des Stromsystems auch nach 2030 abzusichern.

Aus Sicht von 50Hertz ist dabei entscheidend, dass neue steuerbare Kapazitäten nicht nur in ausreichender Menge, sondern auch an den richtigen Standorten entstehen. Die Standortverteilung ist keine regionalpolitische Frage, sondern eine Voraussetzung für den auch zukünftig sicheren Netzbetrieb. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Südbonus greift diesen Gedanken grundsätzlich auf. Er muss jedoch so weiterentwickelt werden, dass neben dem berechtigten Bedarf im netztechnischen Süden auch die systemisch erforderlichen Kapazitäten im netztechnischen Norden wirksam abgesichert werden.

### 1. Neue gesicherte Kapazitäten sind erforderlich

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien bleibt zentral. Zugleich braucht ein klimaneutrales Stromsystem steuerbare, gesicherte Leistung für längere Phasen geringer Einspeisung aus Wind und Photovoltaik. Mit dem Kohleausstieg werden Kraftwerke stillgelegt, die heute nicht nur Energie bereitstellen, sondern auch wichtige Systemdienstleistungen erbringen – insbesondere Momentanreserve, Blindleistung, Spannungshaltung sowie Beiträge zum Netz- und Versorgungswiederaufbau.

Neue H2-ready-Gaskraftwerke können diese Funktionen perspektivisch übernehmen und zugleich in ein klimaneutrales Zielsystem integriert werden. Speicher leisten wichtige Beiträge für kurzfristige Knappheitssituationen und Flexibilität, ersetzen aber keine längerfristig verfügbare, gesicherte Leistung. 50Hertz unterstützt daher, dass Ausschreibungen für neue Langzeitkapazitäten noch 2026 ermöglicht werden.

### 2. Südbonus: Regionale Steuerung ausgewogen ausgestalten

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben auf Basis von Netzsicherheitsbedarfen eine Zielverteilung ermittelt: etwa zwei Drittel der neuen gesicherten Kapazitäten im netztechnischen Süden und etwa ein Drittel im netztechnischen Norden. Diese Verteilung ist sachgerecht, weil sie Redispatch- und Netzengpassbedarfe im Süden berücksichtigt und zugleich die Systembedarfe im Norden und Osten abbildet.

Der Südbonus ist als Instrument zur regionalen Steuerung daher grundsätzlich richtig. In seiner derzeitigen Ausgestaltung sichert er jedoch vor allem die südliche Verortung ab. Er stellt nicht hinreichend sicher, dass auch die systemisch erforderlichen Kapazitäten im netztechnischen Norden tatsächlich bezuschlagt werden. Kapazität im netztechnischen Norden darf aber nicht lediglich als mögliches Restergebnis einer Ausschreibung entstehen. Sie ist Teil des systemischen Zielbildes der Übertragungsnetzbetreiber.



50Hertz spricht sich deshalb dafür aus, den Südbonus gezielt weiterzuentwickeln. Hierfür kommen unter anderem die zwei folgenden konkreten Ausgestaltungsoptionen in Betracht. Erstens könnte ergänzend ein nachgelagerter Nordbonus eingeführt werden. Dieser würde erst greifen, wenn zwei Drittel der Ausschreibungsmenge im Süden bezuschlagt wurden, und anschließend die niedrigsten Gebote für Kapazität im netztechnischen Norden verbessern. So entstünde eine Reihung, die die Zielverteilung von zwei Dritteln der Kapazitäten im Süden und einem Drittel der Kapazität im netztechnischen Norden besser absichert.

Zweitens könnte der Südbonus alternativ erst dann angewendet werden, wenn er tatsächlich erforderlich ist. Dementsprechend würde zunächst ein möglichst technologie- und standortoffenes Ausschreibungsergebnis zugelassen; der Südbonus käme erst zum Einsatz, wenn bzw. sofern zuvor ein Drittel der Leistung im Norden bezuschlagt wurde. Diese Variante erhält länger ein „level playing field“, reduziert mögliche Mitnahmeeffekte und stellt zugleich sicher, dass die südliche Zielallokation erreicht wird, ohne Kapazität im netztechnischen Norden vorschnell zu verdrängen.

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile, beispielsweise hinsichtlich ihrer Treffsicherheit oder möglichen beihilferechtlichen Implikationen. Es verbleibt schließlich die Aufgabe des Gesetzgebers, hier eine Abwägungsentscheidung zu treffen, die alle Aspekte hinreichend berücksichtigt und rechtssicher zu einer für das Gesamtsystem sinnvollen regionalen Verteilung der neuen steuerbaren Kapazitäten führt.

### **3. Netzwiederaufbau im netztechnischen Norden absichern**

Für die 50Hertz-Regelzone ist Kapazität im netztechnischen Norden und insbesondere im Nordosten für den Netz- und Versorgungswiederaufbau relevant. In Ostdeutschland übernehmen Kohlekraftwerke heute wesentliche Funktionen als Partnerkraftwerke, mit deren Hilfe das Übertragungsnetz nach einem Schwarzstart wieder großflächig unter Spannung gesetzt werden kann. Mit dem Kohleausstieg fallen diese Fähigkeiten schrittweise weg.

Ohne neue dargebotsunabhängige Großkraftwerke ist ein schneller Wiederaufbau der Versorgung in der 50Hertz-Regelzone künftig nicht hinreichend gewährleistet. Deshalb muss die regionale Steuerung der Ausschreibungen sicherstellen, dass auch im netztechnischen Norden ausreichend neue Kapazitäten entstehen können. Dies ergänzt den Südbonus, ohne dessen Bedeutung für den netztechnischen Süden in Frage zu stellen: Ziel bleibt eine systemgerechte Verteilung von etwa zwei Dritteln der Kapazitäten im Süden und etwa einem Drittel der Kapazitäten im netztechnischen Norden.

### **4. Systemdienstleistungen: Momentanreserve gezielt mitdenken**

Neben dem Netzwiederaufbau müssen neue Kraftwerke auch zur Systemstabilität beitragen können. Die Bedarfe an Systemdienstleistungen sind hoch und werden in den 2030er Jahren weiter steigen. Besonders relevant ist die Momentanreserve: Sie stabilisiert die Frequenz unmittelbar, wenn Erzeugung und Verbrauch plötzlich aus dem Gleichgewicht geraten, und leistet damit einen zentralen Beitrag zum sicheren Stromnetzbetrieb.

Die hohen Bedarfe an Momentanreserve können die ÜNB nicht allein mit eigenen Anlagen decken. Deshalb ist es sinnvoll, die staatliche Förderung neuer Kraftwerke mit der Fähigkeit zur Erbringung von Momentanreserve zu

verknüpfen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anforderung für Kraftwerke mit 15-Jahres-Verträgen sollte beibehalten werden. Zugleich bleibt die technologieoffene Erfüllung über andere geeignete Anlagen ein wichtiger Flexibilitätsanker für Betreiber.

## **5. Umsetzung: Zeitplan realistisch gestalten, ÜNB-Aufgaben finanzieren**

Der Zeitplan für die Einführung des Ad-hoc-Kapazitätsmarkts ist sehr ambitioniert. Präqualifikation, IT-Systeme, Monitoring und Abrechnung müssen rechtssicher aufgebaut werden. Während die ersten Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten noch 2026 ermöglicht werden sollten, müssen für die weitergehende Umsetzung realistische Fristen gelten; insbesondere sollte für die T-4-Ausschreibung im Jahr 2027 ein um ein Jahr verschobener Start geprüft werden.

Die den Übertragungsnetzbetreibern übertragenen Aufgaben sind klar zu regeln und vollständig zu refinanzieren. Eine Vor- oder Zwischenfinanzierung von Vorbereitungskosten sowie späteren Förderkosten durch die ÜNB sollte vermieden werden. Gleiches gilt für negative Auswirkungen auf die Bilanzierbarkeit bei den ÜNB.